



**ANTWORT AUF DAS GRÜNBUCH ÜBER DIE MODERNISIERUNG DER
EUROPÄISCHEN POLITIK IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN
AUFTRAGSWESENS:
WEGE ZU EINEM EFFIZIENTEREN EUROPÄISCHEN MARKT FÜR
ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE com(2011) 15/4**

KERNFORDERUNGEN UND KERNAUSSAGEN

**Informelles Netzwerk für Nachhaltige Entwicklung im Öffentlichen
Auftragswesen
15. April 2011**

Für weitere Informationen:
kathleenwalkershaw@gmbrussels.be

EINLEITUNG

Die vorliegenden Forderungen knüpfen an das Dokument „Evaluierung und Auswirkungen des EU-Vergaberechts und der EU-Vergabepolitik: Gemeinsamer erster Beitrag für die GD MARKT, Hintergrundpapier vom 26.05.2010, November 2010“¹ an.

Die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen sollen qualitativ hochwertige Beschäftigung sowie die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, Waren und Arbeit in Europa und anderen Teilen der Welt fördern. Beschaffen öffentliche Behörden nachhaltige Produkte und Dienstleistungen, so trägt dies zum EU-Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und zur EU 2020-Strategie bei. Im öffentlichen Auftragswesen wird „ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis“ nicht dadurch erreicht, dass man dem billigsten Angebot den Zuschlag erteilt. Vielmehr wird es nur erzielt, wenn bei Entscheidungen im öffentlichen Auftragswesen den sozialen, ethischen und ökologischen Vorteilen ein deutliches Gewicht beigemessen wird. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Die EU-Verträge schaffen nicht nur einen Binnenmarkt, sie legen für diesen Binnenmarkt auch ganz klar das Ziel der umfassenden Förderung einer nachhaltigen Entwicklung fest. Der Vertrag über die Europäische Union sieht Folgendes vor:

„[Der Binnenmarkt] wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie einem hohen Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ...“²

Als wesentlicher Bestandteil des Binnenmarktes kann und soll das öffentliche Auftragswesen zu diesen Zielen beitragen. In der Tat schreibt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies auch vor und stellt fest:

„Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken und Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.“³

„Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“⁴

Darüber hinaus erkennt der Vertrag das Prinzip der lokalen und regionalen Selbstverwaltung (Artikel 4) sowie den breiten Ermessensspielraum öffentlicher Behörden bei der Organisation ihrer Maßnahmen entsprechend den lokalen Gegebenheiten und Präferenzen an.

Die Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen bilden den umfassenden Gesetzesrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU. Laut EU-Verträgen soll dieser Rahmen die Mitgliedsstaaten sowie die lokalen und regionalen Regierungen dabei unterstützen, die Ziele nachhaltiger Entwicklung durch die Vergabe öffentlicher Aufträge voranzubringen, und sie nicht etwa aufzuhalten oder zu behindern.

¹ www.epsu.org/a/7046 auf englisch, französisch, deutsch, schwedisch, spanisch und russisch abrufbar.

² Artikel 3.3, Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden EUV).

³ Artikel 9, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden AEUV)

⁴ Artikel 11, AEUV

Sämtliche Instrumentarien, die dazu beitragen, Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, sollten ausgeschöpft werden. Nachhaltigkeitsziele als ausdrückliche Ziele des öffentlichen Auftragswesens gewährleisten eine politische Kohärenz zwischen den Kaufentscheidungen und anderen Politiken und Maßnahmen der Regierung. Darüber hinaus kann ein nachhaltiges öffentliches Auftragswesen eine wichtige Rolle dabei spielen, Märkte insgesamt so zu beeinflussen, dass sie Nachhaltigkeitszielen dienen. Aus diesem Grund sollte die EU Regierungen und öffentliche Auftraggeber ermutigen, die Auftragsvergabe als Mittel zu nutzen, um nachhaltige Entwicklung durch Beschäftigung, Fort- und Weiterbildung, Innovation, fairen Handel, soziale Inklusion und effizientes und nachhaltiges Management sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen zu fördern.

Dementsprechend sollte eine neue EU-Gesetzgebung über öffentliche Auftragsvergabe

1. ‚horizontale Ziele‘ auf transparente Weise einbeziehen,
2. anerkennen, dass Produktionsmerkmale in die technischen Spezifikationen einbezogen werden können,
3. Standards und Qualitätsniveaus erhöhen,
4. ermöglichen, die Qualität des Lieferanten in der Auswahlphase zu berücksichtigen,
5. die Erfüllung und Durchsetzung leichter und effizienter gestalten.

KERNFORDERUNGEN UND KERNAUSSAGEN

1. ‚HORIZONTALE ZIELE‘ AUF TRANSPARENTE WEISE EINBEZIEHEN

Betrifft: Gegenstand von Ausschreibungen
Relevante Grünbuchfragen: 79 - 82

Hintergrund

Horizontale Ziele der Politik, wie zum Beispiel Arbeit, saubere Luft, fairer Handel, effizientes und nachhaltiges Management und die Nutzung natürlicher Ressourcen, sind bei einer Kaufentscheidung öffentlicher Behörden den funktionalen Zielen gleichwertig. Bei den derzeitigen EU-Vorschriften hat die EG nur einen engen Spielraum im Hinblick auf das, was als Vertragsgegenstand ausgewiesen werden darf. So legt der kürzlich erschienene EG-Leitfaden „*Buying Social*“ (S. 23) fest, dass die Arbeitsbedingungen von Arbeitern, die eine Schule bauen, nicht Teil des Vertragsgegenstandes sein können.

Es ist wichtig, dass öffentliche Behörden Produkte und Dienstleistungen beschaffen können, die diese Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, und dass sie dies offen im Ausschreibungsgegenstand angeben können, anstatt soziale Aspekte auf undurchsichtige Weise quasi durch die Hintertür einbeziehen zu müssen. Aus diesem Grund sollten öffentliche Behörden den Gegenstand, den sie beschaffen wollen, beispielsweise als „aus nachhaltigem Holz hergestellte Tische“ oder „ein mit hohen Arbeitsstandards gebautes Schulgebäude“ beschreiben können. Was genau unter „nachhaltigem Holz“ oder „hohen Arbeitsstandards“ zu verstehen ist, sollte in den technischen Spezifikationen detailliert ausgeführt werden.

Kernaussagen

- Es sollte öffentlichen Behörden erlaubt sein, ihre horizontalen Ziele im Auftragswesen im Vertragsgegenstand anzugeben.

2. ANERKENNEN, DASS PRODUKTIONSMERKMALE IN DIE TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN EINBEZOGEN WERDEN KÖNNEN

Betrifft: Technische Spezifikationen von Ausschreibungen
Relevante Grünbuchfragen: 62, 63, 74, 82.1, 82.2, 82.3, 82.4

Hintergrund

Ob ein Produkt oder eine Dienstleistung in einem nachhaltigen Produktionsverfahren hergestellt bzw. erbracht wurde - Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit eingeschlossen - ist wesentlich für eine umfassende Bewertung darüber, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen beiträgt oder sich hinderlich auswirkt. Die EG legt die derzeitigen Richtlinien über das Auftragswesen jedoch so aus, als ob die meisten Aspekte des Herstellungsverfahrens – insbesondere auch die sozialen Aspekte – nicht als „Merkmale“ des Produkts oder der Dienstleistung zu sehen wären. Solche Erwägungen sind, wenn sie überhaupt berücksichtigt werden, in den Leistungsbedingungen des Vertrages zu behandeln.

Ob ein Produkt oder eine Dienstleistung nachhaltig erzeugt bzw. bereitgestellt wurde, ist jedoch ganz eindeutig ein Merkmal des Produkts, durch das es sich von Produkten oder Dienstleistungen abhebt, die nicht nachhaltig erzeugt wurden. Gibt eine öffentliche Behörde an, dass sie nicht nur ein „Ding“, sondern ein „nachhaltiges Ding“ kaufen möchte, sollten als Teil der technischen Spezifikationen Kriterien genannt werden, die ein nachhaltiges Produkt oder eine nachhaltige Dienstleistung von einem nicht nachhaltigen Produkt oder einer nicht nachhaltigen Dienstleistung unterscheiden. Viele Faktoren, die zur Nachhaltigkeit oder Nichtnachhaltigkeit eines Produkts oder einer Dienstleistung beitragen, können nämlich *ausschließlich* in der Produktionsphase bewertet werden und sind nicht durch technische Spezifikationen zu erfassen, die sich auf die funktionelle Leistung des Produkts oder der Dienstleistung beschränken. Der Fall „Grüner Strom“⁵ ist ein klassisches Beispiel dafür, wie und warum Produktionsmerkmale - und nicht nur Leistungsmerkmale - bei den technischen Spezifikationen einbezogen werden können und sollten. Die Kommission beschrieb grünen Strom als „unsichtbares“ Leistungsmerkmal und nicht als Produktionsmerkmal von grünem Strom, obwohl sich die Leistungs- oder Funktionsmerkmale nicht von denen von „grauem“ Strom⁶ unterscheiden. Tatsächlich besteht der einzige Unterschied zwischen grünem und grauem Strom in dem Produktionsverfahren und den Auswirkungen, die der jeweilige Produktionsprozess auf andere Aspekte der Nachhaltigkeit hat. Der von der Kommission dargelegte „Trugschluss der Unsichtbarkeit“ ist zu verwerfen und den Produktionsmerkmalen ist in den technischen Spezifikationen das gleiche Gewicht wie den funktionellen Merkmalen beizumessen.

Darüber hinaus ist die derzeitige Praxis der Kommission, diese Kriterien in den Leistungsbestimmungen von Verträgen zu behandeln, nicht nur für die Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen unzureichend. Sie ist zudem ineffizient, da die Einhaltung von Leistungsbestimmungen erst geprüft werden kann, nachdem der Bieter den Zuschlag für den Auftrag erhalten hat. Dies ist ineffizient, denn selbst wenn sich herausstellt, dass der Lieferant eine Vereinbarung nicht erfüllt hat, wird es schwierig und kostspielig, den Vertrag aufzukündigen.

⁵ Fall C-448/01, EVN AG Österreich [2003] ECR I14527 (EVN-Wienstrom).

⁶ Siehe *Buying Green! A Handbook on Environmental Public Procurement* (Luxemburg: Amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften, Punkt 3.42).

Besonders fraglich ist auch, ob soziale Aspekte der Lieferkette an die Erfüllung eines Vertrages zwischen einer öffentlichen Behörde und dem Lieferanten eines Produkts oder einer Dienstleistung geknüpft werden können. Im Falle von Lieferverträgen werden die jeweiligen Waren im Allgemeinen nicht auf Bestellung erzeugt (wie die Einbeziehung von Produktionsmerkmalen in die Leistungsbestimmungen von Verträgen impliziert); sie stammen vielmehr aus Lagerbeständen oder werden über bereits bestehende Lieferketten beschafft. Werden Nachhaltigkeitskriterien in die technischen Spezifikationen einbezogen, sollte folglich ein Bieter vor der Auftragsvergabe belegen können, dass er tatsächlich in der Lage ist, Waren mit den angegebenen Kriterien zu liefern. In gleicher Weise sind im Falle von Dienstleistungsverträgen Faktoren wie die Arbeitsqualität und die Arbeitsbedingungen für die zur Erfüllung des Vertrages angestellten Arbeitnehmer als technische Spezifikationen und nicht als Bedingungen für die Vertragserfüllung zu behandeln. Dies hat zur Folge, dass der Bieter nachweisen muss, dass er über die erforderlichen Beschäftigungsbedingungen verfügt, um die festgelegten Kriterien zu erfüllen, anstatt dies einfach nur im Falle einer Auftragserteilung während der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu tun. Dies würde dem Ziel einer nachhaltigen Vergabepolitik dienen, die Märkte im Sinne einer stärkeren Nachhaltigkeit zu entwickeln; denn Bieter, die öffentliche Aufträge für ihre Waren und Dienstleistungen anstreben, wären in diesem Fall besser beraten, ihr Produktions- und Dienstleistungssystem nachhaltiger zu gestalten, um für derartige Verträge in Frage zu kommen.

Die gegenwärtige Sichtweise der Kommission läuft auch der Verbindung und gegenseitigen Stärkung der drei Eckpfeiler (Wirtschaft, Umwelt und Soziales) nachhaltigen Wachstums zuwider.

Kernaussagen

- Die Frage, wie nachhaltig eine Ware oder Dienstleistung ist, hängt entscheidend davon ab, wie nachhaltig der dazugehörige Produktionsprozess ist.
- Ob ein Produkt oder eine Dienstleistung nachhaltig erzeugt bzw. erbracht wird, ist als Merkmal des Produkts bzw. der Dienstleistung zu betrachten und nicht als Teil der Vertragserfüllung. Daher ist es wichtig, soziale Belange im Zusammenhang mit der Erzeugung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistung in den technischen Spezifikationen des Ausschreibungsprozesses darzulegen.
- Als Produktmerkmale sind nicht nur „funktionale Merkmale“ oder „physische Merkmale“, zu betrachten, sondern auch „Produktionsmerkmale“. Der Fall *Wienstrom* („Grüner Strom“) bestätigt, dass technische Spezifikationen auch die Produktionsmerkmale umfassen sollten.
- Zu den Produktionsmerkmalen gehört auch die Frage, wer die Arbeit verrichtet, wie er oder sie bezahlt wird und wie die Arbeitsbedingungen aussehen.
- Die staatlichen Behörden sollten die Möglichkeit haben, in den technischen Spezifikationen darzulegen, welche Arten von Nachweis dafür erbracht werden können, dass die dargelegten Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden. Bei der Beschaffung von Gütern könnten beispielsweise relevante, transparente und stichhaltige Zertifizierungssysteme mit zuverlässigen Verifizierungsmechanismen als Beispiel für die Lieferung von Gütern genannt werden, die als mit den Nachhaltigkeitskriterien in Einklang eingestuft würden. Tarifverträge können einen Nachweis für nachhaltige Beschäftigungsbedingungen darstellen.

3. VERBESSERUNG VON STANDARDS UND QUALITÄT

Betrifft: Einschätzung von Waren und Dienstleistungen und die Vergabekriterien
Relevante Grünbuchfragen: 70, 71, 72, 73, 82.3.1

Hintergrund

Die derzeitige EU-Gesetzgebung für die öffentliche Auftragsvergabe ermöglicht es den Behörden, die billigsten Waren und Dienstleistungen auszuwählen und dabei das Angebot mit dem höchsten Gegenwert zu ignorieren. Schließlich sagt der Preis einer Ware oder Dienstleistung nichts über den Gegenwert aus, den man – insbesondere langfristig betrachtet – erhält. Die Effektivität einer Dienstleistung hängt von ihrer Qualität ab. Wenn es zulässig ist, den Zuschlag ausschließlich dem billigsten Anbieter zu erteilen, so ermutigt dies auch zu Auftragsvergaben, die negative Auswirkungen nach sich ziehen, wie etwa geringere Arbeitsstandards oder Umweltverschmutzung. Insbesondere bei arbeitsintensiven Dienstleistungen, beispielsweise im sozialen Bereich, hängt die Qualität ganz eindeutig mit der Bezahlung und den Arbeitsbedingungen zusammen. Forschungen haben gezeigt, dass es diese eindeutige Verbindung zwischen Arbeitsbedingungen und Qualität gibt. So wurden in Großbritannien seit den 1980ern die Aufträge für die Versorgung mit Schulmahlzeiten⁷ und das Reinigen von Krankenhäusern⁸ per Ausschreibung vergeben. Zunächst wurden die Lieferanten als äußerst effizient eingeschätzt, da sie mit halb so viel Personal und deutlich niedrigeren Gesamtkosten auskamen. Im Laufe der Zeit ließ aber die Qualität der Dienstleistungen immer mehr nach – mit verheerenden kumulativen Auswirkungen. Was den Umgang mit im Krankenhaus erworbenen Infektionen betrifft, rutschte Großbritannien im europäischen Vergleich fast ganz nach unten ab, und viele Schulkinder wurden aufgrund der ungesunden Schulnahrung adipös. Zudem nahm die Qualifikation des Küchenpersonals immer mehr ab, da die Mitarbeiter kaum noch mit Kochen und fast ausschließlich mit Aufwärmen beschäftigt waren. Die Regierung sah sich gezwungen, in diese beiden Dienstleistungen beträchtlich zu investieren, um die Ausbildung, die Qualifikation und die Arbeitsbedingungen der hier tätigen Mitarbeiter zu verbessern.

Die EU-Verordnungen sollten dazu beitragen, dass öffentliche Behörden zu Pionieren eines nachhaltigen Konsums werden, anstatt ihn zu behindern. Wenn die Behörden zudem aufgefordert werden, bei der Auftragsvergabe auch die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu berücksichtigen, so führt dies zu mehr Übereinstimmung zwischen der Vergabepaxis, der Politik und den Aktionsplänen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die auf Ebene der EU und vieler Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Außerdem ist ein qualitätsbasierter Ansatz eher geeignet, Innovationen im Dienstleistungsbereich zu fördern, was langfristig auch zu einer gesteigerten Effizienz führen kann.

Kernaussagen

- Der Preis darf nicht alleiniges Kriterium sein. Grundsätzlich sollte es für die Auftragsvergabe nur ein Kriterium geben: SMART („*Sustainably Most Advantageous Rated Tender*“, d.h.: der als nachhaltig am vorteilhaftesten eingeschätzte Bieter). Auf diese Weise werden Märkte zur Lieferung sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltiger Produkte angeregt. Dies umfasst auch Waren und Dienstleistungen, für

⁷ Davies, S. (2005) *School meals, markets and quality*, UNISON

⁸ Davies, S. (2005) *Hospital contract cleaning and infection control*, UNISON

die es bisher keine klar definierten Nachhaltigkeitsparameter gibt.

- Wenn Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden, so wird dadurch auch sichergestellt, dass über den eigentlichen Zweck des jeweiligen Vertrages hinaus noch zahlreiche weitere Werte erzielt werden, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- Wenn nichts eindeutig dagegen spricht, sollten Behörden bei der Einschätzung von Bietern berücksichtigen, welche wirtschaftlichen, sozialen und ökonomischen Externalitäten mit den Produkten und Dienstleistungen, die sie kaufen wollen, verbunden sind. So ist es z.B. den Behörden in der Schweiz nur unter bestimmten Umständen erlaubt, eine Vergabe ausschließlich aufgrund des Preises vorzunehmen.
- Wenn die Behörden aufgefordert sind, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Externalitäten zu berücksichtigen, so dient dies auch einer Betrachtung des gesamten Lebenszyklus bei der Bewertung von Waren und Dienstleistungen und sollte daher gefördert werden – im Sinne der Ressourcen-Effizienz und der von der EU definierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung. Zusätzlich gewinnen auch andere Konzepte, wie etwa die „Gesamtlebenskosten“, die „Ressourcen-Effizienz“ oder auch „globale Kosten“ immer mehr Einfluss auf die Vergabepaxis. Die Europäische Kommission sollte sich mit den Betroffenen beraten, um aus diesen Konzepten einen tragfähigen Rechtsrahmen zu schaffen.

4. DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER QUALITÄT DES LIEFERANTEN IM AUSWAHLVERFAHREN ERMÖGLICHEN

Betrifft: Auswahl der Bieter

Relevante Grünbuchfragen: 24, 25, 69, 105

Hintergrund

Bei der Bewertung von Bietern haben Behörden gewöhnlich keine Informationen über deren Vergangenheit – also darüber, ob Bieter in früheren Ausschreibungen eingegangene Verpflichtungen gegenüber anderen Behörden verletzt haben. Unter den gegenwärtigen Richtlinien ist es in dieser Phase der Entscheidungsfindung unmöglich, den zusätzlichen Wert jener Bieter zu erkennen, die nachhaltige Entwicklungspraktiken verfolgen. Zurzeit können Bieter nur aufgrund weniger Faktoren (kriminelle Handlungen, Betrug) ausgeschlossen werden, aber es hat sich herausgestellt, dass dies nicht genügt, um die Einhaltung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (insbesondere im sozialen Bereich) zu gewährleisten. Die Behörden sollten also nicht nur die Möglichkeit haben zu prüfen, ob ein Bieter bereits Verpflichtungen verletzt hat, sondern auch die Systeme und Praktiken zu untersuchen, an denen sich erkennen lässt, ob der Bieter die im Ausschreibungsverfahren festgelegten Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung erfüllen kann.

Kernaussagen

- Staatliche Behörden sollten die Möglichkeit erhalten, „a priori“ (also in der Auswahlphase) relevante Informationen über die Bieter zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch ihr bisheriges Verhalten und ihr bisheriger Einsatz für die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung.
 - Beispiel: Arbeitgeber, die die Tarifverträge einhalten, angemessene Beschäftigungsbedingungen gewährleisten, in Aus- und Weiterbildung investieren und Arbeitssuchende sowie Menschen mit Behinderung einstellen, sollten im Ausschreibungsverfahren bei der Auswahl bevorzugt werden. Daher sollten

Behörden mit den erforderlichen Instrumentarien ausgestattet werden, um Informationen darüber zu erlangen, inwieweit Bieter in der Vergangenheit ihren sozialen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Um die Behörden in diesem Sinne zu unterstützen, sollte auch die Festlegung von Kennziffern für die Arbeitsqualität in Betracht gezogen werden.

- Beispiel: Bieter in einem Ausschreibungsverfahren für die nachhaltige Lieferung von Gütern sollten den Nachweis erbringen müssen, dass sie ihre Güter über eine Versorgungskette liefern, die die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

5. EINHALTUNG UND DURCHSETZUNG LEICHTER UND EFFEKTIVER MACHEN

Betrifft: Einhaltung und vertragliche Leistungsklauseln im Ausschreibungsverfahren

Relevante Grünbuchfragen: 15, 41, 42, 44, 77, 78

Hintergrund

Nur wenige staatliche Behörden verfügen über die Ressourcen, um nach der Auftragsvergabe zu überprüfen, inwieweit der Bieter die Vorgaben einhält. Da es zu kostspielig ist, eine Ausschreibung abzubrechen und eine Neue auszurufen, stehen die Behörden einem Lieferanten, der die Vorgaben nicht einhält, möglicherweise machtlos gegenüber. Daher sollte der Gesamthaushalt für die Beschaffungsmaßnahme auch die Kosten für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung umfassen.

Kernaussagen

- Es ist sicherzustellen, dass die Ziele einer nachhaltigen Beschaffungsmaßnahme im Vertragsgegenstand dargelegt werden können und dass Nachhaltigkeitskriterien während der technischen Spezifizierung, der Vergabe und der Auswahl (wie oben empfohlen) bewertet werden können und nicht nur Teil der Leistungsklauseln sind. Dies würde die Durchsetzung vereinfachen. Auch transparente und stichhaltige Zertifizierungssysteme, die mit den festgelegten Nachhaltigkeitszielen im Einklang stehen und über zuverlässige Verifizierungsmechanismen verfügen, erleichtern die Durchsetzung.
- Die Behörden sollten über die Mittel verfügen, Nachhaltigkeitsziele auch „ex post“ (d.h. wenn der Vertrag bereits vergeben wurde und auch im Falle einer Untervergabe an Subunternehmer) durchzusetzen. Hierzu gehören auch Vertragsstrafen, falls die vertraglich festgesetzten Kriterien für nachhaltige Entwicklung nicht eingehalten wurden.

Unterstützende Organisationen:

EFBWW – European Federation of building and woodworkers www.efbww.org

Kontakt: Werner Buelens

EFFAT – European Federation of Food Agriculture and Tourism www.effat.org

Kontakt: Kerstin Howald k.howald@effat.org

EFTA – European Fair Trade Association

FLO – Fairtrade Labelling Organizations International

WFTO – World Fair Trade Organization

EMCEF - European Mine, Energy and Chemical Workers 'Federation <http://www.emcef.org>

Kontakt: Reinhard Reibsch rreibsch@emcef.org

EMF – European Metal Workers www.emf-fem.org

Kontakt: Judith Kirton-Darling JudithKirton-Darling@emf-fem.org

ENSIE - www.ensie.org

Kontakt: Patrizia Bussi info@ensie.org

EPSU – European Public Service Unions www.epsu.org

Kontakt: Penny Clarke pclarke@epsu.org

FERN – www.fern.org

Kontakt: Veerle Dossche veerle@fern.org

GMB – British Trade Union (Multi-sector) www.gmb.org.uk

Kontakt: Kathleen Walker Shaw kathleenwalkershaw@gmbbrussels.be

NETWORKWEAR - www.networkwear.eu

Kontakt: Ramon Vives Xiolrvives@setem.org

SETEM – www.setem.org

Kontakt: Ramon Vives - rvives@setem.org

SOLIDAR – www.solidar.org

Kontakt – Conny Reuter conny.reuter@solidar.org

TUC – British Trades Union Congress www.tuc.org.uk

Kontakt: Tim Page tpage@tuc.org.uk

UNI Europa – www.uniglobalunion.org

Kontakt: Laila Castaldo - laila.castaldo@uniglobalunion.org.

UNISON – British Public Sector Trade Union www.unison.org.uk

Kontakt: Margie Jaffe

ver.di United Services Union www.verdi.de

Kontakt: Armin Duttine – armin.duttine@verdi.de